

Satzung des Seniorenbeirates des Amtes Sternberger Seenlandschaft

Auf der Grundlage des §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) wird nach Beschluß des Amtsausschusses des Amtes Sternberger Seenlandschaft vom 15.11.04 nachfolgende Satzung für den Seniorenbeirat des Amtes Sternberger Seenlandschaft erlassen:

§1

Stellung des Beirates

(1) Der Seniorenbeirat vertritt die vielfältigen Interessen und Belange der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden des Amtes Sternberger Seenlandschaft, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, gegenüber der demokratischen Öffentlichkeit, den Parteien, den Gemeindevertretungen und des Amtsausschusses, der Stadtverwaltung Sternberg und ihren Ämtern.

(2) Der Beirat ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiges Organ der Senioren für Senioren. Seine Arbeit ist getragen vom Geist der gegenseitigen Achtung, der Respektierung unterschiedlicher Anschauungen im Rahmen des Grundgesetzes und des freiheitlichdemokratischen Rechtsstaates, der Toleranz und der Integration der verschiedenen Gruppen älterer Bürger.

(3) Der Seniorenbeirat unterstützt die Gemeindevertretungen und den Amtsausschuß sowie die Stadtverwaltung Sternberg, soweit Belange der älteren Bürger betroffen sind.

§2

Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat vertritt die Belange der älteren Menschen in allen Lebensbereichen.

(2) Der Beirat pflegt dazu den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Information. Er koordiniert bestimmte Vorhaben der Mitglieder und organisiert gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen.

(3) Der Seniorenbeirat hat das Recht, in den für ältere Menschen wichtige Angelegenheiten, den zuständigen Ausschüssen Anregungen und Empfehlungen über den Ausschußvorsitzenden zur Beratung vorzulegen.

(4) Berät ein Ausschuß über Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen des Seniorenbeirates oder in sonst für ältere Menschen wichtige Angelegenheiten, so kann er Vertreter des Seniorenbeirates als Sachkundige anhören. Entsprechendes gilt für die Sitzungen der Gemeindevertretungen und des Amtsausschusses.

(5) Über wesentliche Probleme der Senioren informiert der Beirat nach Ermessen die Öffentlichkeit zur Gewinnung ihres Verständnisses und ihrer Unterstützung.

(6) Der Beirat fördert die Begegnung der älteren und der jüngeren Generation.

§3

Bildung und Zusammensetzung des Beirates

- (1) Jede im Beirat vertretene Gemeinde entsendet bis zu 2 Mitglieder.
- (2) Der Beirat kann ständige oder zeitweilige Berater zu seinen Sitzungen einladen.
- (3) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§4

Vorstand

- (1) Der durch den Amtsausschuß neu berufene Seniorenbeirat wählt in seiner 1. Sitzung den Vorstand des Seniorenbeirates. Dieser Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand vertritt den Beirat im Einvernehmen mit diesem in der Zeit zwischen den Sitzungen.
- (3) Der Beirat kann weitere seiner Mitglieder mit Vertretungsaufgaben beauftragen.

§5

Geschäftsgang/Geschäftsordnung

- (1) Der Beirat tagt in der Regel vierteljährlich.
Er beschließt am Anfang des Jahres einen Arbeits- und Sitzungsplan.
Die Tagungen des Beirates sind öffentlich.
Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Seniorenbeirates dieses schriftlich beantragen.
- (2) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen und Vertreter der Gemeindevertretungen und des Amtsausschusses, der Stadtverwaltung Sternberg und ihrer Ämter einladen, wenn die zur Beratung stehenden Fragen ihren Verantwortungsbereich betreffen.
- (3) Die Tagesordnung der Sitzungen werden jeweils in der vorangegangenen Sitzung festgelegt. Kurzfristige Ergänzungen der Tagesordnung können nur mit Zustimmung aller Mitglieder zu Beginn einer Sitzung vorgenommen werden.

§6

Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 7

Zusammenarbeit mit den Gemeindevertretungen, dem Amtsausschuß und der Stadtverwaltung Sternberg

- (1) Dem Seniorenbeirat ist rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorlagen der Gemeindevertretungen und des Amtsausschusses zu geben, soweit diese Belange von Senioren betreffen.
- (2) Der Seniorenbeirat legt einmal pro Jahr Rechenschaft über die von ihm geleistete Arbeit vor dem Amtsausschuß ab.

§8

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates Sternberg-Land vom 28.01.1998 außer Kraft.

Sternberg , d. 15.12.04

- Siegel -

gez. Davids
Amtsvorsteher